

## Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

### Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext		Begutachtungsentwurf
		<u>Artikel I</u>
INHALTSVERZEICHNIS		<u>Artikel I. Z. 1</u>
Inhaltsverzeichnis	§§	Inhaltsverzeichnis
		INHALTSVERZEICHNIS
		§§
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
.....		unverändert
Abschnitt 2 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes		Abschnitt 2 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes
.....		<i>unverändert</i>
Abschnitt 3 Hilfen in besonderen Lebenslagen		Abschnitt 3 Hilfen in besonderen Lebenslagen
.....		unverändert
Abschnitt 4 Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen		Abschnitt 4 Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
.....		unverändert

Abschnitt 5  
Kostenersatz und Anspruchsübergang

.....

Abschnitt 5  
Kostenersatz und Anspruchsübergang

unverändert

Abschnitt 5a  
Förderungen

Art der Förderungen	43
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	43a
Weitere Förderungen	43b

Abschnitt 6  
Soziale Dienste (Soziale Einrichtungen)

....

Abschnitt 6  
Soziale Dienste (Soziale Einrichtungen)

unverändert

Artikel I. Z. 2

§ 3  
Leistungen

- (1) Die Sozialhilfe umfasst:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
  2. Hilfe in besonderen Lebenslagen
  3. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

(2) .....

§ 3  
Leistungen

- (1) Die Sozialhilfe umfasst:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
  2. Hilfe in besonderen Lebenslagen
  3. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
  4. Förderungen

(2) unverändert

Artikel I. Z. 3

§ 15  
Einsatz der eigenen Mittel

- (1) Die Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege nach § 12 erfolgt unter Berücksichtigung des Einsatzes des Einkommens und des verwertbaren Vermögens sowie unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind.
- (2) .....

§ 15  
Einsatz der eigenen Mittel

- (1) Die Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege nach § 12 erfolgt unter Berücksichtigung des Einsatzes des Einkommens und des verwertbaren Vermögens sowie unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind.
- (2) unverändert

Artikel I. Z. 4

§ 25  
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Mensch mit besonderen Bedürfnissen
  1. ....
  2. ....
  3. bereit ist, eine seinem Einkommen und verwertbaren Vermögen –bei teilstationärer und stationärer Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind - angemessene Eigenleistung zu erbringen und sich an den Kosten der Hilfsmaßnahme zu beteiligen.

§ 25  
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Mensch mit besonderen Bedürfnissen
  1. unverändert
  2. unverändert
  3. bereit ist, eine seinem Einkommen und verwertbaren Vermögen –bei teilstationärer und stationärer Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind - angemessene Eigenleistung zu erbringen und sich an den Kosten der Hilfsmaßnahme zu beteiligen.

(2) unverändert

(2) unverändert

Artikel I. Z. 5

§ 35

Ausmaß der Hilfe für Menschen mit  
besonderen Bedürfnissen

(1) Die Gewährung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, inwieweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme. Das nach den bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen dem pflegebedürftigen Menschen gebührende Taschengeld bleibt dem Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu seiner Verfügung.

(2) .....

§ 35

Ausmaß der Hilfe für Menschen mit  
besonderen Bedürfnissen

(1) Die Gewährung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, inwieweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme. Das nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen dem pflegebedürftigen Menschen gebührende Taschengeld bleibt dem Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu seiner Verfügung.

(2) unverändert

Art. I Z. 6

Nach § 42 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

Abschnitt 5a  
Förderungen

§ 43  
Art der Förderungen

Das Land Niederösterreich gewährt Förderungen nach diesem Abschnitt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderungen besteht nicht.

§ 43a  
Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, kann die Landesregierung eine Förderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. 0826, gewähren. Die Förderung wird unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
  1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,

2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
  3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3,
  4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
  5. a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, entspricht, oder  
b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder  
c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010, oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, in Form von Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Kosten, die dem Bund und dem Land durch die Gewährung von Förderungen nach der im Abs. 1 angeführten Vereinbarung an Pflegegeldbezieher im Land entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 60 vH. (Bund) zu 40 vH. (Land) finanziert. Für die Tragung des so entstehenden Landesanteils findet § 56 Anwendung.

§ 43b  
Weitere Förderungen

Zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen kann die Landesregierung über § 43a hinaus weitere Förderungen gewähren. Die näheren Bestimmungen zur Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der Landesregierung zu regeln. Für die Tragung der Kosten findet § 56 Anwendung.

§ 69  
Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten,  
Datenschutz

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....
- (6) .....
- (7) ....

§ 69  
Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten,  
Datenschutz

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

Art. I Z. 7

- (8) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und die übrigen Entscheidungsträger, die Ämter der Landesregierungen sowie andere Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung die zur Durchführung von Förderungen oder für die Kostenabrechnung nach Abschnitt 5a erforderlichen Daten

(§ 69a Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.

### § 69a

#### Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die Daten von hilfebedürftigen Menschen zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach diesem Gesetz und der Durchführung der Hilfe betreffend
  - \* Generalien,
  - \* Sozialversicherungsnummer,
  - \* Einkommen und Vermögen,
  - \* Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen nach anderen Gesetzen und
  - \* erhaltene Leistungen nach diesem Gesetzautomationsunterstützt zu verwenden.
- (2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch Daten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffend ihres Gesundheitszustandes (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automationsunterstützt verarbeiten.
- (3) Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend

### § 69a

#### Automationsunterstützte Datenverwendung

- (1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die Daten von hilfebedürftigen Menschen zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach diesem Gesetz und der Durchführung der Hilfe betreffend
  - \* Generalien,
  - \* Sozialversicherungsnummer,
  - \* Einkommen und Vermögen,
  - \* Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen nach anderen Gesetzen und
  - \* erhaltene Leistungen nach diesem Gesetzautomationsunterstützt zu verwenden.
- (2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch Daten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffend ihres Gesundheitszustandes (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automationsunterstützt verarbeiten.
- (3) Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend

- \* Generalien und
- \* die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung  
automationsunterstützt zu verwenden.

- (4) In gleicher Weise dürfen Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere
- \* deren Name/Firma,
  - \* Adresse,
  - \* die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und
  - \* Daten zur Leistungsabrechnung
- automationsunterstützt verwendet werden.

- (5) Die Verwendung dieser Daten ausgenommen der Gesundheitsdaten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Absatz 2 darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.
- (6) Zum Zweck und aus Anlaß der Gewährung und Abrechnung der Hilfe dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.

- \* Generalien und
- \* die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung  
automationsunterstützt zu verwenden.

- (4) In gleicher Weise dürfen Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere
- \* deren Name/Firma,
  - \* Adresse,
  - \* die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und
  - \* Daten zur Leistungsabrechnung
- automationsunterstützt verwendet werden.

#### Art. I Z. 8

- (5) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Förderwerber oder pflegebedürftigen Personen sowie die Versicherungsnummer, die Angaben zum Gesundheitszustand, das Einkommen sowie die Art und Höhe von Förderungen Dritter für pflegebedürftige Menschen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (6) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Pflegepersonen sowie die Versicherungsnummer und das Einkommen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.

Art. I Z. 9

- (7) Die Verwendung dieser Daten ausgenommen der Gesundheitsdaten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Absatz 2 darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.
- (8) Zum Zweck und aus Anlaß der Gewährung und Abrechnung der Hilfe dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.
- (9) Die Landesregierung ist auf Verlangen verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und den übrigen Entscheidungsträgern, den Ämtern der Landesregierungen sowie anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Förderungen oder für die Kostenabrechnung erforderlichen Daten (Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.